

Pulsnitzer Wochenblatt

Kernsprecher 18. Tel.-Adr.: Wochenblatt Pulsnitz
Postfach-Konto Dresden 2138. Giro-Konto 146

Bezirksanzeiger

und Zeitung

Bank-Konten: Pulsnitzer Bank, Pulsnitz und
Commerz- und Privat-Bank, Zweigstelle Pulsnitz



Erchein: Dienstag, Donnerstag und Sonnabend.
Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger irgend welcher Störung des Betriebes der Zeitung oder der Beförderungseinrichtungen hat der Bezirker keinen Anspruch auf Lieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. — 1/2 monatlich M 7300.— bei freier Zustellung; bei Abholung 1/2 monatlich M 7000.—; durch die Post monatlich M 12000.— frei bleibend.

Die sechsmal gepunktete Beitzelle (Roffe's Zeilenmesser 14) M 1200, im Bezirke der Amtshauptmannschaft M 1000. Amtliche Zeile M 3600 u. M 3000. Reklame M 2500. — Betraubender und tabellarischer Satz mit 25 % Zuschlag. Bei späterer Zahlung müssen wir uns Umrechnung in den jeweiligen Tagespreis vorbehalten. — Bei zwangsweiser Einziehung der Anzeigengebühren durch Klage oder in Konkursfällen gelangt der volle Rechnungsbetrag unter Wegfall von Preiszuschlag in Anrechnung. — Familien-Anzeigen Ermäßigung.

Dieses Blatt enthält die amtlichen Bekanntmachungen des Amtsgerichts und des Stadtrates zu Pulsnitz sowie der Gemeinderäte Großnaundorf und Weißbach.

Hauptblatt und kleinste Zeitung in den Ortsteilen des Pulsnitzer Amtsgerichtsbezirks: Pulsnitz, Pulsnitz N. S., Bollung, Großröhrensdorf, Brenzig, Hauswalde, Ohorn, Obersteina, Niedersteina, Weißbach, Ober- und Niederlichtenau, Friedersdorf, Thiemendorf, Mittelbach, Großnaundorf, Lichtenberg, Klein-Dittmannsdorf.
Geschäftsstelle: Pulsnitz, Bismarckplatz Nr. 865. Druck und Verlag von E. L. Försters Erben (Inh. J. W. Mohr) Schriftleiter: J. W. Mohr in Pulsnitz.

Nummer 86.

Sonnabend, den 21. Juli 1923.

75. Jahrgang

Amtlicher Teil.

Höchstpreise für den Kleinhandel mit Milch.

Auf Grund der Bekanntmachung des Wirtschaftsministeriums über Höchstpreise für Milch und Milchzeugnisse vom 16. Juli 1923 (164 der Sächsischen Staatszeitung) werden im Einvernehmen mit der Preisprüfungsstelle für den Milchkleinverkauf unmittelbar an den Verbraucher folgende Höchstpreise festgesetzt.

Für den Kleinverkauf von Milch durch die Molkereien und Milchhändler:

a) Vollmilch 3600 M je Liter,

b) Mager- oder Buttermilch 1800 " "

2. Für den Kleinverkauf von Milch durch die Erzeuger unmittelbar an den Verbraucher ab Gehöft:

a) Vollmilch 3340 M je Liter,

b) Mager- oder Buttermilch 1670 " "

3. Für den Kleinverkauf von Butter und Quark ab Gehöft oder Molkerei unmittelbar an die Verbraucher können die Rubrikhalter einen Zuschlag bis zu 10 % und die gewerblichen Molkereien einen solchen bis zu 15 %, zu den in § 5 Absatz 1 der Bekanntmachung vom 16. Juli 1923 für sie festgesetzten Höchstpreisen erheben.

Die Höchstpreisfestsetzungen gelten für den gesamten Bezirk der Amtshauptmannschaft einschließlich der Stadt Ramenz, aber ausschließlich der Stadt Pulsnitz und treten am 22. Juli 1923 in Kraft.

Ramenz, am 18. Juli 1923.

Die Amtshauptmannschaft für den Bezirksverband.

Mehl- und Brotpreise.

Infolge der ganz bedeutenden Erhöhung des Getreidepreises, der Kohlenpreise und des Lohnes müssen die Preise für das auf Marken abzugebende Mehl, Brot und Weißgebäck vom 22. Juli 1923 ab wie folgt festgesetzt werden:

1 Pfund Brot	1950 M
2 " "	3900 "
3 " "	5850 "
1 1900 Gramm Brot	7400 "
1 Pfund Roggenmehl im Kleinhandel	1800 "
1 Pfund Weizenmehl im Kleinhandel	2150 "
1 Semmel im Gewicht von 80 gr.	400 "

Ramenz, am 19. Juli 1923.

Die Amtshauptmannschaft für den Kommunalverband.

Mehlbezug der Bäcker.

Die Bekanntmachung der Amtshauptmannschaft über die Regelung des Mehlbezuges im Erntefahr 1922/23 vom 27. Juli 1921 Ramenzer Tageblatt vom 29. Juli 1921 und vom 29. Juli 1922 erhält in Punkt 6, Sätze betr., folgende Fassung:

Jede Mühle hat ihre eigenen Säcke mit einem Anhänger zu versehen, der die laufende Nummer der Mühle trägt, aus der das Mehl geliefert wird.

Die Säcke werden nur dann durch die Mühle wieder abgeholt, wenn die nächste Lieferung durch dieselbe Mühle erfolgt.

Andernfalls sind die Säcke von dem Bäcker unverändert in denselben Zustande, wie er sie erhält, innerhalb von 5 Wochen frei Bahnstation des Müllers zurückzugeben.

Für Säcke, die der Mühle nicht innerhalb dieser Frist zurückgegeben werden, hat der Bäcker an den Müller eine Entschädigung zu zahlen, die

von der 6. Woche ab für den Tag und den Sack	20 M
" " " " " " " "	40 M

beträgt.

Für Säcke, die zu Beginn der 8. Woche noch nicht an die Mühle zurückgeliefert worden sind, ist eine Entschädigung von 350 M für den Sack und die Woche zu bezahlen.

Ist die Rücklieferung der Säcke bis zum Ende der 8. Woche vom Bäcker an die Mühle noch nicht erfolgt, so wird auf Antrag der Vereinigten Mühlenwerke Königsbrück die weitere Belieferung des Bäckers mit Mehl eingestellt, bis die Rückgabe der Säcke und die Bezahlung der vorstehenden Vergebühren erfolgt ist.

Für Säcke, welche von dem Bäcker in beschädigten Zustande in die Mühle zurückgeliefert werden, ist eine mangels Einigung der Parteien durch die Amtshauptmannschaft festzusetzende Entschädigung zu bezahlen. Für Säcke, die überhaupt nicht zurückgeliefert werden können, weil ihr Verbleib sich nicht mehr feststellen läßt, und für unbrauchbar gemachte Säcke ist dem Müller eine Entschädigung von 27 500 M für das Stück zu bezahlen.

Zwiderhandlungen gegen diese Bekanntmachung werden nach § 49 des Gesetzes über die Regelung des Verkehrs mit Getreide vom 4. Juli 1922 bestraft.

Die vorstehende Bekanntmachung tritt sofort in Kraft: sie gilt auch für den Bezirk der Städte Ramenz und Pulsnitz.

Ramenz, am 18. Juli 1923.

Die Amtshauptmannschaft für den Kommunalverband.

Wegeperrung.

Wegen Massenschütten und Walzarbeiten wird die Lichtenberger Straße — Filzgel VII — innerhalb des Staatsforstreviers Röhrschorf zwischen dem langen Filzgel und der Lichtenberger Grenze vom 23. bis 31. Juli ds. Js. für den Fahrverkehr gesperrt. Reiter wird auf Filzgel VI verwiesen.

Der Gutsvorsteher des Staatsforstreviers Röhrschorf.

Auf Blatt 483 des Handelsregisters ist heute die Firma **Wäschefabrik Sagonia, Aktiengesellschaft, in Pulsnitz** und weiter folgendes eingetragen worden.

Gegenstand des Unternehmens ist Fabrikation und Vertrieb von Wäsche aller Gattungen, der Erwerb von und die Beteiligung an gleichartigen oder ähnlichen Unternehmungen, die Bildung von Interessengemeinschaften sowie die Aufnahme verwandter Fabrikations- und Handelszweige und die Errichtung von Zweigabteilungen innerhalb und außerhalb Deutschlands.

Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt einhundertfünfundzwanzig Millionen Mark.

Der Gesellschaftsvertrag ist am 27. Juni 1923 festgesetzt.

Zu Mitgliedern des Vorstandes sind bestellt:

a) der Fabrikant Oswin Bernhard Gräfe in Pulsnitz,

b) der Fabrikant Erik Willy Georg Rösche in Pulsnitz,

c) der Fabrikant Josef Fuchs in Dresden.

Die Gesellschaft wird, wenn der Vorstand aus mehreren Mitgliedern besteht, durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.

Oswin Bernhard Gräfe unter Nr. 1, ist solange er Vorstandsmitglied ist, zur Alleinvertretung und Alleinzeichnung berechtigt.

Aus dem Gesellschaftsvertrag wird folgendes bekanntgegeben:

Das Grundkapital der Gesellschaft ist eingeteilt in

a) 10000 Stammaktien zum Nennbetrage von je 10 000 M.

b) 2500 Vorzugsaktien zum Nennbetrage von je 10 000 M.

Die Aktien lauten auf den Inhaber.

Die Vorzugsaktien sind mit dem sechsfachen Stimmrecht ausgestattet und gewähren eine Vorzugsdividende von sieben v. H.

Im Falle der Liquidation oder der Herabsetzung des Grundkapitals zum Zwecke der Rückzahlung erhalten die Vorzugsaktien aus der verteilbaren Masse den eingezahlten Betrag, bevor auf die Stammaktien etwas entfällt. Ferner erhalten die Vorzugsaktien, nachdem das gesamte Grundkapital erstattet sein wird, aus dem Ueberschuß des Liquidationserlöses bis zu 10 v. H. des Aktienbetrages vorweg vor den Stammaktien. Der Rest soll gleichmäßig unter die Vorzugsaktien und Stammaktien verteilt werden.

Der Vorstand besteht, je nach der Bestimmung des Aufsichtsrates, aus einer Person oder aus mehreren Mitgliedern. Der Vorsitzende des Aufsichtsrates hat das Recht der Ernennung und Abberufung der Vorstandsmitglieder und ihrer Stellvertreter. Der Aufsichtsrat hat das Recht, auch wenn der Vorstand aus mehreren Mitgliedern besteht, einem Vorstandsmitgliede die Befugnis zu erteilen, die Gesellschaft allein zu vertreten.

Die Berufung der Generalversammlung erfolgt durch den Aufsichtsrat oder Vorstand durch einmalige Bekanntmachung im deutschen Reichsanzeiger und im Dresdner Anzeiger. Die Bekanntmachung erfolgt mindestens 20 Tage vor dem anberaumten Termin.

Die sonstigen Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen durch den Deutschen Reichsanzeiger. Sie sind vom Vorstand in der Weise zu unterzeichnen, daß die Zeichnenden zu der Firma der Gesellschaft ihre Namensunterschrift setzen.

Gründer sind:

1. Fabrikant Oswin Bernhard Gräfe in Pulsnitz,

2. Fabrikant Erik Willy Georg Rösche daselbst,

3. Bankdirektor Walter Fabian daselbst,

4. Fabrikant Otto Hopf in Dresden,

5. Fabrikant Hellmut Feilgenhauer daselbst

6. Fabrikant Josef Fuchs daselbst.

Sie haben sämtliche Aktien übernommen.

Mitglieder des ersten Aufsichtsrates sind:

1. Fabrikant Otto Hopf in Dresden,

2. Fabrikant Hellmut Feilgenhauer daselbst,

3. Bankdirektor Walter Fabian in Pulsnitz.

Von den mit der Anmeldung eingereichten Schriftstücken, insbesondere von dem Prüfungsberichte des Vorstandes, des Aufsichtsrates und der Revisoren kann bei dem unterzeichneten Gerichte, von dem Prüfungsberichte der Revisoren auch bei der Handelskammer Jittau Einsicht genommen werden.

Amtsgericht Pulsnitz, am 19. Juli 1923.

Höchstpreise für den Kleinhandel mit Milch.

Auf Grund der Bekanntmachung des Wirtschaftsministeriums über Höchstpreise für Milch und Milchzeugnisse vom 16. Juli 1923 wird im Einvernehmen mit der Preisprüfungsstelle Pulsnitz für den Milchkleinverkauf unmittelbar an den Verbraucher folgende Höchstpreise festgesetzt:

1. Für den Kleinverkauf von Milch durch den Milchhändler:

Vollmilch 3600 M je Liter

2. Für den Kleinverkauf von Butter und Quark durch den Milchhändler:

a) Butter 43350 M je Pfund

b) Quark mit höchstens 75 % Wassergehalt 6900 M " "

3. Für den Kleinverkauf von Milch durch die Erzeuger unmittelbar an die Verbraucher ab Gehöft:

Vollmilch 3340 M je Liter

Mager- oder Buttermilch 1670 M " "

4. Für den Kleinverkauf von Butter und Quark durch die Erzeuger unmittelbar an Verbraucher ab Gehöft:

a) Butter 35200 M je Pfund

b) Quark mit höchstens 75 % Wassergehalt 5500 M " "

Die Höchstpreise gelten für den Bezirk der Stadt Pulsnitz und treten am 22. Juli 1923 in Kraft.

Pulsnitz, den 22. Juli 1923.

Der Stadtrat.